



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 225 SGB IX Anerkennungsverfahren

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- In Analogie zu den Fachlichen Weisungen zu § 60 SGB IX wurde die bedarfsorientierte Einbindung weiterer Experten klarstellend mit aufgenommen.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 225 SGB IX **Anerkennungsverfahren**

¹Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. ²Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. ³Die Bundesagentur für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. ⁴In dieses Verzeichnis werden auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Anerkennungsverfahren	1
3.	Verzeichnis der anerkannten WfbM	2



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bedürfen einer Anerkennung durch die BA im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erfolgt im Operativen Service Team AMDL am Sitz der Regionaldirektion (Fachkonzept AMDL).

2. Anerkennungsverfahren

(1) Als Werkstätten können nur solche Einrichtungen anerkannt werden, die die im § 219 SGB IX und im Ersten Abschnitt der [Werkstättenverordnung](#) (WVO) gestellten Anforderungen erfüllen.

**Voraussetzungen für
die Anerkennung**

(2) Die gesetzlichen fachlichen Anforderungen an das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich sind in den §§ 3 und 4 WVO definiert. Diese fachlichen Anforderungen hat die BA unter Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der WfbM mit dem Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM (Fachkonzept für EV/BBB in WfbM) weiterentwickelt und konkretisiert.

(3) Das Fachkonzept für EV/BBB in WfbM ergänzt die in der WVO definierten Anforderungen insbesondere um fachliche Inhalte und Aspekte zur Durchführung und ist zur Sicherstellung einheitlicher Standards im Rahmen des Anerkennungsverfahrens anzuwenden.

**Fachkonzept für
EV/BBB in WfbM**

Das Fachkonzept

- regelt die im Anerkennungsverfahren zu beachtenden fachlichen Anforderungen an das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich,
- ist Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahmen in anerkannten WfbM,
- dient der Qualitätssicherung und bildet die Basis für das von der WfbM im Detail zu erarbeitende Durchführungskonzept (Änderungen bzw. Aktualisierungen des Durchführungskonzeptes sind mit dem jeweils zuständigen Operativen Service Team AMDL).

(4) Das Verfahren zur Anerkennung regelt der Zweite Abschnitt der WVO.

**Verfahren zur
Anerkennung**

(5) Der Operative Service Team AMDL entscheidet über die Notwendigkeit weitere Experten im Zusammenhang mit der Anerkennung fachlich einzubinden; hierzu zählen bedarfsorientiert insbesondere:



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

- die zuständige **Regionaldirektion (RD)**; z. B. für eine ergänzende fachlich-inhaltliche Bewertung der konzeptionellen Beschreibung von Maßeinheiten im Durchführungskonzept.
- der **Technische Beratungsdienst**, wenn es z. B. für die Prüfung der räumlich-sächlichen Ausstattung erforderlich ist.
- der **Berufspsychologische Service**, wenn es Zweifel oder Fragen bzgl. der im Durchführungskonzept enthaltenen anerkannten und zielgruppengerechten Methoden zur Eignungsdiagnostik gibt. Ansprechpartner sind hier die Steuerungseinheiten des Berufspsychologischen Service in den Regionaldirektionen.

3. Verzeichnis der anerkannten WfbM

(1) Das Verzeichnis der anerkannten WfbM ist im Internet eingestellt. Aktualisierungen können dem jeweils zuständigen Operativen Service Team AMDL oder direkt bei [REHADAT](#) gemeldet werden.

Verzeichnis anerkannter WfbM im Internet

(2) Das Verzeichnis kann - bezogen auf die Vergabe von Aufträgen - Arbeitgebern auch einen Überblick über das Leistungsangebot bzw. die Produkte der jeweiligen WfbM geben.